

Aktualisiert am: 9. April 2020

Informationen zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

Ziel der Landesregierung ist, die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) zu verlangsamen und sicherzustellen, dass besonders gesundheitsgefährdete Personen geschützt werden. Die wirksamste Maßnahme, um diese Ziele zu erreichen, ist die Reduzierung persönlicher Kontakte. Alle von der Landesregierung angeordneten Einschränkungen folgen diesem Prinzip. Diese Regelungen dienen dem Schutz aller vor dem Virus, insbesondere aber dem Schutz der besonders gefährdeten Personen (lebensältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen) auch im Umfeld der Familien. Bitte tragen Sie mit ihrem individuellen Verhalten dazu bei, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 einzudämmen.

Die Hessische Landesregierung hat Regelungen zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege getroffen, über die wir Sie nachfolgend immer auf aktuellem Stand informieren möchten.

Seit **Montag, den 16. März 2020**, zunächst bis zum Ende der Osterferien (19. April 2020), gilt ein **Betreutungsverbot** für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horten und altersübergreifenden Einrichtungen) und in der Kindertagespflege. Das heißt, dass die Kindertageseinrichtungen geöffnet bleiben, aber nur für die Kinder einer definierten Personengruppe zugänglich sind und diesen eine Notfallbetreuung angeboten werden kann.

Nur die Betreuung der Kinder von Eltern, denen im Bereich der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder im Bereich der öffentlichen Sicherheit und kritischen Infrastruktur besondere Bedeutung zukommt, wird weiter sichergestellt. Einen Katalog dieser **Berufsgruppen** finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.

Eltern, die diesen Berufsgruppen angehören, dürfen ihre Kinder zur Betreuung bringen. Es genügt, dass ein Elternteil bzw. die oder der Alleinerziehende den aufgeführten Berufsgruppen angehört.

Die Einrichtung bzw. Tagespflegeperson kann in diesen Fällen einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu den einschlägigen Personengruppen fordern. Ein Muster finden Sie auf der Homepage unter <https://soziales.hessen.de>.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Kinder und die Angehörigen des gleichen Hausstandes

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind (das gilt nicht für Kinder, deren Eltern ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in medizinischen und pflegerischen Berufen in Kontakt mit Infizierten stehen),
- ab dem 10. April 2020 auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
- sich zuvor in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt worden war und ihre Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist oder
- innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet aus diesen Gebieten eingereist sind.

Dies gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise.

Die Eltern sind in der Verantwortung, sorgfältig zu prüfen, ob diese Voraussetzungen gewährleistet sind. Nur dann dürfen die Kinder in die Kita oder zur Kindertagespflege gebracht werden. Eltern begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie ihre Kinder in die Kindernotbetreuung geben, obwohl für diese keine Ausnahme gilt, oder wenn die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllt sind.

Informationen zu den Risikogebieten finden Sie auf der Homepage des Robert Koch-Institutes unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

Für die Kinder, deren alleinerziehender Elternteil bzw. Mutter oder Vater in einem der Berufe arbeiten, die Zugang zur Notbetreuung bekommen, ist die Betreuung in ihrer Kita oder bei ihrer Tagespflegeperson sichergestellt. Bitte informieren Sie sich zu organisatorischen Fragen in Ihrer Kita oder Gemeinde. Auch zu Fragen der Gebührenerhebung für die Betreuung und der Kosten für die Verpflegung ist zunächst Ihre Kindertagesstätte anzusprechen. Berufsgruppen, die die Notbetreuung nutzen können

Für Kindertagespflegestellen gilt:

Auch die Betreuung in der Kindertagespflege wird für Kinder von Eltern bzw. Alleinerziehenden mit den genannten Berufsgruppen aufrechterhalten. Eltern sind verpflichtet, auch hier die Regelung zu beachten, wonach eine Betreuung ihrer Kinder nur zulässig ist, wenn diese und die Angehörigen des gleichen Hausstandes die oben genannten Infektionsschutzkriterien erfüllen. Für Tagespflegepersonen gilt zudem, dass auch diese für sich selbst die Voraussetzungen einhalten müssen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Jugendamt.

Die Kindernotbetreuung wird für Kinder, die schon derzeit betreut werden, auch in den Osterferien sichergestellt. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Kita.

Seit dem 4. April 2020 bis zunächst einschließlich zum 19. April 2020 wird der zeitliche Umfang der Kindernotbetreuung zudem auf Wochenenden und Feiertage ausgeweitet. Diese besondere Kindernotbetreuung erfolgt unter bestimmten

Voraussetzungen und ist beschränkt auf bestimmte Personengruppen.

Beschäftigte der folgenden Berufsgruppen können auf das Notangebot der Betreuung am Wochenende/an Feiertagen zurückgreifen:

- Rettungsdienst (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Zweiten Corona-Bekämpfungs-Verordnung)
- Gesundheitswesen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 der Zweiten Corona-Bekämpfungs-Verordnung)

Voraussetzung ist:

- Ein Elternteil ist im Rettungsdienst oder Gesundheitswesen (s.o.) tätig und
- der andere Elternteil arbeitet in einem der systemrelevanten Berufe, die Zugang zu Notkinderbetreuung nach der Zweiten Corona-Bekämpfungs-Verordnung haben und
- beide Elternteile sind zeitgleich am Wochenende bzw. an den Feiertagen im beruflichen Einsatz und
- die Kinderbetreuung kann innerhalb des privaten Kontextes der Eltern nicht sichergestellt werden.

Alleinerziehende können das Angebot in Anspruch nehmen, wenn sie im Rettungsdienst oder Gesundheitswesen tätig sind und die Kinderbetreuung nicht innerhalb ihres privaten Kontextes sicherstellen können.

Selbstverständlich gilt immer, dass die Kinder die Infektionsschutzkriterien erfüllen müssen.

Eltern, die auf ein Notangebot an Wochenenden oder Feiertagen zurückgreifen müssen, sollten sich so früh wie möglich mit ihrem Betreuungsbedarf an ihre Gemeinde wenden, damit die Betreuung in der Kita oder in Kindertagespflege realisiert werden kann. Auf der Homepage des HMSI ist ein Formular für die

Inanspruchnahme der Kindernotbetreuung an Wochenenden oder Feiertagen (Selbstauskunft und Arbeitgeberbestätigung) bereitgestellt.

Sofern Ihre Kinder keine Betreuung mehr aufsuchen dürfen, bitten wir Sie dringend darum, Ihre Kinder nicht durch Menschen betreuen zu lassen, die nach dem Robert-Koch-Institut als besonders gefährdete Personen gelten, insbesondere lebensältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen. Dies betrifft vor allem die Betreuung durch Großeltern oder andere Personen, die selbst durch das Virus gefährdet sein könnten.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration informiert zu weiteren Fragen kontinuierlich auf seiner Homepage <https://soziales.hessen.de>.

Wir bitten um Verständnis für diese notwendigen Schritte und um einen verantwortungsvollen Umgang mit den dargestellten Regelungen. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Corona-Virus. Wir sind uns bewusst, dass diese Maßnahmen insbesondere Eltern vor größte Herausforderungen stellen, danken für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe und für Ihren Beitrag, die Verbreitung des Virus einzudämmen.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Anlage

Die Betreuung in Kitas und Kindertagespflege wird für Kinder von Eltern (ein Elternteil) bzw. von Alleinerziehenden mit den genannten Berufsgruppen aufrechterhalten:

1. Angehörige Polizeivollzugsdienst
Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidien und mit Vollzugsaufgaben
2. Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche)
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4. Richterinnen/Richter sowie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Amtsanwältinnen/Amtsanwälte der Justiz,
5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6. Bedienstete von Rettungsdiensten
7. Helferinnen/Helfer des Technischen Hilfswerkes
8. Helferinnen/Helfer des Katastrophenschutzes
9. Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen:
Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen,
und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
10. Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insb.
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
 - Ärztinnen/Ärzte
 - Apothekerinnen/Apotheker
 - Desinfektorinnen/Desinfektoren
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger

- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

11. Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 HKJGB

11a. Beschäftigte in nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen, die keine Tageseinrichtungen für Kinder sind

11b. Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,

- 11c Personen, die in nach anerkannten Schwangerschaftskonfliktstellen Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchführen,
- 12. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz befasst sind

Achtung! In nachfolgenden Fällen ist ein zusätzlicher gesonderter Nachweis des Arbeitgebers erforderlich!

- 13. Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich ist,

Erläuterungen

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen, die besonders wichtige Dienstleistungen zur Versorgung der Allgemeinheit in den nachfolgenden Sektoren erbringen und deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde.

Sektor Energie (§ 2 BSI-KritisV)

Zum Sektor Energie gehören die Stromversorgung, die Gasversorgung, die Kraftstoff- und Heizölversorgung und die Fernwärmeversorgung.

Die Stromversorgung und Gasversorgung werden in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom sowie Förderung, Transport und Verteilung von Gas erbracht. Die Kraftstoff- und Heizölversorgung wird in den Bereichen Rohölförderung und Produktherstellung, Öltransport sowie Kraftstoff- und Heizölverteilung erbracht. Die Fernwärmeversorgung wird in den Bereichen Erzeugung von Fernwärme und Verteilung von Fernwärme erbracht.

Sektor Wasser (§ 3 BSI-KritisV)

Zum Sektor Wasser gehören die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserversorgung.

Die Trinkwasserversorgung wird in den Bereichen Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung sowie Steuerung und Überwachung von Trinkwasser erbracht. Die Abwasserbeseitigung wird in den Bereichen Siedlungsentwässerung, Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung sowie Steuerung und Überwachung erbracht.

Sektor Ernährung (§ 4 BSI-KritisV)

Zum Sektor Ernährung gehört die Lebensmittelversorgung. Diese wird in den Bereichen Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel erbracht.

Sektor Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)

Zum Sektor Informationstechnik und Telekommunikation gehören die Sprach- und Datenübertragung sowie die Datenspeicherung und –verarbeitung.

Die Sprach- und Datenübertragung wird in den Bereichen Zugang, Übertragung, Vermittlung und Steuerung erbracht. Die Datenspeicherung und –verarbeitung wird in den Bereichen Housing, IT-Hosting und Vertrauensdienste erbracht.

Sektor Gesundheit (§ 6 BSI-KritisV)

Zum Sektor Gesundheit gehören die stationäre und medizinische Versorgung, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper sowie die Laboratoriumsdiagnostik.

Die stationäre und medizinische Versorgung wird in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung erbracht. Die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, wird in den Bereichen Herstellung und Abgabe erbracht. Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper wird in den Bereichen Herstellung, Vertrieb und Abgabe erbracht. Die Laboratoriumsdiagnostik wird in den Bereichen Transport und Analytik erbracht.

Sektor Finanz- und Versicherungswesen (§ 7 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören die Bargeldversorgung, der kartengestützte Zahlungsverkehr, der konventionelle Zahlungsverkehr, die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, die Versicherungsdienstleistungen. Die Geschäfte sollen möglichst nicht im direkten Kundenkontakt abgewickelt werden.

Die Bargeldversorgung wird in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik erbracht. Der kartengestützte Zahlungsverkehr wird

bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erbracht. Der konventionelle Zahlungsverkehr wird bei Zahlungsvorgängen mittels Überweisung und Lastschrift in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto erbracht.

Die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht. Versicherungsdienstleistungen werden im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen erbracht.

Sektor Transport und Verkehr (§ 8 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören der Personen- und Güterverkehr. Dieser wird durch die Verkehrsträger Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Schifffahrt, Straßenverkehr sowie verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in der Logistik erbracht.

14. Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist.